



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2025.DIJ.2565
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

DIJ; Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; Produktgruppe 05.17.9101 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); gebundene wiederkehrende Ausgabe; Objektkredit für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	1
3.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	2
4.	Massgebende Kreditsumme	2
5.	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	2
6.	Begründung	2
7.	Antrag.....	4
8.	Publikation	4

1. Zusammenfassung

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318) bezahlt der Kanton den Gemeinden den Aufwand für die in Artikel 3 ZAV genannten Aufgaben. Der Aufwand für das Jahr 2025 wird CHF 73'968'500.00 inkl. 1.5% Lohnsummenwachstum betragen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 28, Art. 30 Abs. 2, 3 und 4, Art. 32 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Art. 21, Art. 25, Art. 27, Art. 30, Finanzhaushaltsverordnung vom 6. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Art. 22 Abs. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Februar 2012 (KESG, BSG 213.316)
- Art. 3, Art.7 Abs.1 und 5, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 (ZAV, BSG 213.318)

- Art. 446 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Art. 35 und Art. 36b Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (SHV, BSG 860.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe, welche somit in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Die Ausgaben sind durch die Bestimmungen der ZAV genau festgelegt und damit durch Rechtssätze und dem Umfang nach vorgeschrieben. Es besteht kein Spielraum bezüglich Höhe, Zeitpunkt und anderen Modalitäten.

4. Massgebende Kreditsumme

2025: CHF 75'174'500.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2025. Der Kredit geht zu Lasten:

Kostenstelle KESB 4458500101

Produktgruppe 05.17.9101 KESB

Konto 361210000 Entschädigungen an Gemeinden + Gemeindezweckverbände (Saldo II)

Die Ausgabe ist im Budget der betreffenden Produktgruppe mit CHF 70'331'041.00 weitgehend eingestellt. Gestützt auf Erfahrungswerte aus früheren Rechnungsabschlüssen berücksichtigt der Regierungsrat im Budget jeweils verschiedenen von den Direktionen in der Planung angemeldeten Mehrbedarf (bspw. aufgrund der demografischen Entwicklung) teilweise nicht vollumfänglich. Dies trifft auch für den Budgetkredit 2025 der KESB zu, was vorliegend dazu führt, dass der Budgetkredit 2025 nicht ausreichen wird.

6. Begründung

Artikel 22 Absatz 1 KESG sieht vor, dass die KESB mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften (kommunale Dienste) zusammenarbeiten. Die kommunalen Dienste sind verpflichtet, auf Anordnung der KESB Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige und Erwachsene zu führen und andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen. Artikel 3 ZAV konkretisiert die von den kommunalen Diensten zu erfüllenden Aufgaben. Der Kanton ist gemäss Artikel 22 Absatz 3 KESG verpflichtet, den Gemeinden die Kosten abzugelten, die ihnen für ihre Tätigkeiten im Auftrag der KESB anfallen. Artikel 7 Absatz 1 ZAV legt die Fallpauschalen fest, welche den kommunalen Diensten für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben zustehen.

Die kommunalen Dienste reichen jeweils bis am 31. Januar des laufenden Jahres ihre Fallzahlen des Vorjahres beim Kantonalen Jugendamt ein. Diese Fallzahlen werden mit den Angaben der jeweiligen KESB plausibilisiert und nötigenfalls korrigiert. Danach wird anhand der Fallpauschalen von Artikel 7 Absatz 1 ZAV und gemäss den Bestimmungen in Artikel 8 ZAV der Gemeinde resp. der Sitzgemeinde des Sozialdienstes der zustehende Betrag verfügt und ausbezahlt.

Für die Abgeltung nach ZAV relevante Fallzahlen seit 2019

(relevant sind die Fallzahlen des Vorjahres resp. die geführten Beistandschaften per Stichtag)

	1*	2*	3*	4*	5*	6*	7*	8*	9*	10*	11*	12*	13*
2019	2'102	154	2'029	5'539	9'095	880	310	63	250	384	1'941	237	44
2020	2'099	129	2'189	5'843	9'193	854	312	65	195	341	1'928	216	53
2021	2'217	152	2'197	5'983	9'612	834	306	68	197	348	1'880	201	42
2022	2'317	154	2'235	6'057	9'766	857	276	64	137	291	1'827	177	67
2023	2'407	134	2'371	6'284	10'199	836	253	63	145	259	1'867	122	45
2024	2'482	0	2'459	6'395	10'481	0	0	0	139	266	2'119	97	10
2025	2'649	0	2'572	6'569	10'869	0	0	0	110	378	1'985	69	23

- * 1 Abklärung Minderjährige
- 2 Abklärung generelle Bewilligung zur Pflegekinderaufnahme (bis 31.12.2023 in ZAV geregelt)
- 3 Abklärung Volljährige
- 4 Beistandschaften / Vormundschaften Minderjährige (per Stichtag 31.12.)
- 5 Beistandschaften Erwachsene (per Stichtag 31.12.)
- 6 Pflegekinderaufsicht oder Abklärung der Passung (bis 31.12.2023 in ZAV geregelt)
- 7 Aufsicht Tagesfamilienangebot (bis 31.12.2023 in ZAV geregelt)
- 8 Koordination TEV/TEO (bis 31.12.2023 in ZAV geregelt)
- 9 Beratungen gemeinsame elterliche Sorge
- 10 Rekrutierung PriMa
- 11 Betreuung PriMa
- 12 Rechnungsführung PriMa
- 13 Berechnung Kostenbeteiligung ohne Abklärung oder Mandat

Total der Abgeltungen nach ZAV an die Gemeinden

Jahr	Betrag in Franken
2016	58'877'922
2017	59'578'181
2018	60'419'694
2019	60'734'686
2020	62'337'785
2021	64'513'675
2022	66'430'970
2023	68'126'980
2024	70'321'557

Die jährlich an die Gemeinden ausgerichtete Entschädigung hängt nebst der Entwicklung der Massnahmenzahlen auch von der Entwicklung des Lohnsummenwachstums ab (Art. 7 Abs. 5 ZAV).

Der Aufwand für die 2025 vorgesehene Abgeltung der Gemeinden beträgt insgesamt CHF 73'968'500.00. Dabei wird mit ca. 75 % des Betrags die Mandatsführung durch die Berufsbeistandspersonen der kommunalen Dienste entschädigt. Der restliche Betrag wird hauptsächlich für die Abgeltung von Abklärungsaufträgen verwendet, die den Sozialdiensten aufgrund einer Gefährdungsmeldung erteilt werden. Im Aufwand enthalten ist eine Erhöhung der Fallpauschalen, welche für das Jahr 2025 gemäss Artikel 7 Absatz 5 ZAV entsprechend dem Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal von 1.5% zu erfolgen hat.

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) beteiligt sich gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 ZAV an den Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese richtet sich nach Artikel 35 SHV und wird zwischen der GSI und der DIJ hälftig aufgeteilt. Für 2025 beträgt der Anteil der DIJ CHF 706'000.00.

Die Erhöhung des Gesamtaufwand gegenüber dem Vorjahr, ist einerseits mit der steten Zunahme von Fällen im Kindes- und Erwachsenenschutz und andererseits mit dem Lohnsummenwachstum von 1,5% zu erklären.

Der Kreditbetrag enthält zudem eine Reserve von CHF 500'000.00, um zu verhindern, dass nachträglich ein Zusatzkredit beantragt werden muss, falls sich noch eine Veränderung bei den Fallzahlen der einzelnen Gemeinden ergeben sollte (aktuell sind die Gemeinden zur Stellungnahme zu den erhobenen Fallzahlen eingeladen).

7. Antrag

Der Kredit über CHF 75'174'500.00 für die Abgeltung der Gemeinden im KES-Bereich in Anwendung der ZAV für das Jahr 2025 ist gutzuheissen.

8. Publikation

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 30 Absatz 4 FHG im Amtsblatt zu publizieren.